



Marktgemeinde Absdorf

Bez. Tulln/NÖ, 3462 ABSDORF, Hauptplatz 1
_ 2 02278/2203 - Fax /2203-15
E-Mail: marktgemeinde@absdorf.gv.at

Lfn.Nr. 2/2025

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **ÖFFENTLICHE Sitzung** des

GEMEINDERATES

am **Donnerstag, den 26. Juni 2025** im Gemeindeamt, Hauptplatz 1, 3462 Absdorf, Sitzungssaal

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 01.18 Uhr

Die Einladung erfolgte am 20.6.2025
durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

1. Bgm. Franz DAM (ÖVP)
2. Vzbgm. Leopold WEINLINGER (ÖVP)

die Mitglieder des Gemeinderates

- | | |
|--|------------------------------------|
| 3. GGR Stefan DETTER (ÖVP) | 4. GGR Michaela WEINLINGER (ÖVP) |
| 5. GGR Alexander LEHNER (ÖVP) | 6. GGR Dominik JEZEK (ÖVP) |
| 7. GGR Franz TAMPERMEIER (SPÖ) | 8. GGR Elisabeth HOFBAUER (NBA) |
| 9. GR Ing. Barbara Peter-Vörosmarthy (ÖVP) | 10. GR Daniel HANDLSBERGER (ÖVP) |
| 11.. GR Alfred GRAND (ÖVP) - | 12. GR Stefan GRÜNLING (ÖVP) |
| 13. GR Ernst TRISKA (ÖVP) | 14. GR Manfred JARESCH (SPÖ) |
| 15. GR Ing. Karl SCHWAIGER (SPÖ) | 16. GR Mag. Sebastian KREMSHUBER |
| 17. GR Mag. Edith FUX (Grüne) | 18. GR Alexander LANGECKER (Grüne) |
| 19. GR Daniel HOLLENSTEINER (FPÖ) | 20. GR Sonja MÖRTH (NBA) |
| 21. GR Roman MÄHRER (NBA) | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: VB Mag. Karl Mitterer
- 2.

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Daniel HOLLENSTEINER (entschuldigt email 20.6.2025)
- 2.
- 3.
- 4.

NICHTENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- 1.

Vorsitzender: Bgm. Franz DAM

Die Sitzung ist öffentlich.
Die Sitzung ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

der Sitzung vom 26. Jun 2025 und Genehmigung derselben.

Zu Beginn der Sitzung bringt Bgm. Franz DAM einen Dringlichkeitsantrag ein:

Dringlichkeitsantrag:

Aufnahme des Tagesordnungspunktes Verordnung - Änderung Dienstpostenplan.

Begründung:

Durch eine Veränderung in der Mitarbeiterschaft der Marktgemeinde Absdorf ist eine Verordnung zu erstellen und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat im öffentlichen Teil vorzulegen.

Bgm. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Diesen Antrag auf die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen** und unter Punkt 24 zur Vorlage gebracht

einstimmig

Weiters bringt GR Mag. Fux auch einen Dringlichkeitsantrag an:

Dringlichkeitsantrag: Umreihung der Tagesordnungspunkte 7 - 8:

Begründung:

Der Konsolidierungsbeschluss sollte vor dem Beschluss des Nachtragsvoranschlages sein, um die Auswirkungen von Jenem besser sehen zu können und damit eine bessere Information zu haben bzgl. Abstimmungsverhalten.

Bgm. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Umreihung der Tagesordnungspunkte 7 und 8 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**
Einstimmig

Der Vorsitzende Bgm. Dam teilt anschließend mit, dass die Punkte, so wie im Beschluss notiert, in der Sitzung zur Vorlage und Abstimmung gelangen.

Tagesordnung:

TOP 1: Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der letzten Öffentlichen Sitzung des Gemeinderates.

Eine Ausfertigung des erstellten Protokolls der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde gern, der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung den von den vertretenen Parteien namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht zur Verfügung gestellt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das „Öffentliche Sitzungsprotokoll“ der letzten Gemeinderatssitzung vom 9. April 2025 **Einwände eingebracht wurden.**

1. TOP 12 3. Ergänzungsantrag **GRin Mag. Fux:** das Verb fehlt, um im Beschlusstext die tatsächlichen Intentionen darstellen zu können.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Das Protokoll entsprechend zu ändern.

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
einstimmig

2. TOP 15 Kreditübernahme Güterwege Optimierung II von der Beitragsgemeinschaft, die Grünen Fraktion hat nicht dagegen gestimmt, sondern sich der Stimme enthalten.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Das Protokoll dem Einwand entsprechend zu ändern.

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
Einstimmig

3. TOP 4: Anordnungsbefugnis Kassenverwalter; statt nicht anordnungsbefugt gehört das Wort anordnungsbefugt.

Dieser Änderungspunkt ist NICHT zu ändern, weil der Kassenverwalter amtsintern als Amtsleiter weisungsbefugt ist, aber NICHT anordnungsbefugt (dh. im Sinne, begrenzte Geldbeträge frei zu geben; dh. liquiditätsmässig keine Anordnungsbefugnis)

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Das Protokoll so zu ändern, dass das Wort Anordnungsbefugnis in Befugnis liquiditätsmässig Ausgaben anordnen zu dürfen.

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
Einstimmig

4. TOP 12: Weiters beantragt GR Mag. Fux eine Ergänzung zum Protokoll bei TOP12:
"Die detaillierte Auflistung der einzelnen Positionen des Leistungsumfangs des Angebots der Fa. Strabag sowie von zusätzlichen Kosten für etwaige Umplanungen oder Änderungen (die z.B. durch die Begehung mit Anrainerinnen entstehen könnten) wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Angebotssumme von 381.095,11 als **Pauschale** vereinbart wurde und somit mit keinerlei Mehrkosten zu rechnen ist. Die budgetäre Bedeckung ist gegeben. "

Der Vorsitzende Bum. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Diesem Antrag nicht standzugeben, da Ergänzungen nachträglich nicht eingebracht werden können.

Beschluss: Der Antrag wird **abgelehnt**
Mehrstimmig (Gegenstimmen GR Mag. Fux und GR Langecker)

Weiters teilt der Vorsitzende mit, dass auch von **GGR Ing. Franz Tampermeier** Einwände gegen das Protokoll der Sitzung vom 9.4.2025 eingebracht wurden.

1. Der Herr Bürgermeister weist zu Beginn der Sitzung hin, dass Video und Tonaufzeichnungen während der Sitzung nicht erlaubt sind - Antrag auf Ergänzung zur Sitzung

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM bringt den ANTRAG zur Abstimmung:

Beschluss: Der Antrag wird **abgelehnt**
Mehrstimmig (10 Stimmen Ablehnung ÖVP-Mandatäre, GGR Jezek
Enthaltung.9 Stimmen dafür (SPÖ-, NBA- und Grünen Fraktion)

2. Von den Mandataren Hollensteiner, Fux, Langecker und der NBA-Fraktion wurden Anträge eingebracht, zu jedem Antrag wurde vom Bürgermeister ein Gegenantrag eingebracht; nur über diese wurde abgestimmt, und **nicht** über jene der genannten Mandatare. **In Ergänzung wird zu diesem Antrag auch ein fast gleichlautender Antrag der NBA-Fraktion eingebracht** Zitat: "tatsächlich hat der Vorsitzende bei allen fünf eingebrachten Dringlichkeitsanträgen nicht beantragt, diesen die Dringlichkeit abzusprechen, sondern er hat jeweils einen Antrag auf Ablehnung des Dringlichkeitsantrages gestellt, Dies ist ein inhaltlich wesentlicher Unterschied, da es sich bei einem Antrag auf Aberkennung der Dringlichkeit um eine formale Entscheidung gern NÖ. GO handelt, während sich ein Antrag auf Ablehnung direkt auf die Behandlung bzw. den Inhalt des Antrags bezieht." Der Antrag lautet daher, das Protokoll dahingehend zu berichtigen, dass dieser bei allen 5 Dringlichkeitsanträgen einen Antrag auf Ablehnung der Dringlichkeitsanträge gestellt hat, nicht einen Antrag, diesen die Dringlichkeit nicht zuzuerkennen.

Aus dem Antrag des Bürgermeisters war klar abzuleiten, dass es sich nicht um die Anerkennung, der Dringlichkeit handelte, und so wurden auch die Abstimmungen durchgeführt, Aussage der Bürgermeisters; dieser

Stellt daher den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge über diese beiden Anträge abstimmen:

Beschluss: Der Antrag wird **abgelehnt**
Mehrstimmig 10 Stimmen Ablehnung ÖVP-Mandatare,
Stimmenthaltung GGR Jezek, 9 Stimmen dafür (SPÖ-,
NBA- und Grünen Fraktion)

3. Änderung des TOP 1 (ebenfalls auch von NBA-Fraktion gestellt)

Das Protokoll wurde mehrheitlich angenommen, 5 Enthaltungen (NBA-Fraktion und Grüne und 5 Stimmen dagegen (GR Hollensteiner und SPÖ-Fraktion)

Der Vorsitzende Bum. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Dieses Abstimmungsverhalten zu ändern.

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
Einstimmig

4. Der Entwurf der Gebührenordnung für das Freibad fehlt im Protokoll

Der Vorsitzende Born. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Der Antrag sollte angenommen werden und die Gebührenordnung dem Protokoll beigelegt.

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
Einstimmig

5. Ergänzung TOP 12 Ausschreibungsunterlagen Vergabeempfehlung und detaillierte Kostenaufstellung wurden weder bis heute nachgereicht noch dem Protokoll angehängt. Es wird beantragt, diesen nachzuliefern.

Der Vorsitzende Bqm. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge über diese Antrag abstimmen, weist darauf hin, dass diese Unterlagen per email am 11.4.2025 um 14.18 Uhr an die Fraktionsobleute gegangen sind und die Antrag des GGR Tampermeier sehr wohl protokolliert ist (Abstimmungsverhalten wird geändert)

Beschluss: Der Antrag wird **abgelehnt**
Mehrstimmig (ÖVP-Fraktion dagegen, Grünen-Fraktion dafür,
Enthaltung NBA-Fraktion, GR Ing. Tampermeier,
GR Ing. Schwaiger und GR Mag. Kremshuber dafür,
GR Jaresch Enthaltung)

6. Zu den Anträgen von GR Sonja Mörth und GR Fux wurde vom Bürgermeister ein Gegenantrag eingebracht, nur über diese wurden abgestimmt und nicht über jene von GR Mörth und GR Fux. **In Ergänzung zu diesem Antrag wird auch von NBA-Fraktion der Antrag eingebracht.** dass der Vorsitzende im Protokoll selbst einen Antrag eingebracht habe, diesem Antrag nicht zuzustimmen, Diese Formulierung ist unzutreffend bzw. missverständlich. Richtig ist vielmehr, dass der Vorsitzende einen Gegenantrag zum Antrag von GR Mörth gestellt hat, aber gern, der NÖ. GO ausschließlich über den Gegenantrag abgestimmt wurde, der mehrheitlich angenommen wurde und ein gesonderte Abstimmung über den Antrag von GR Mörth daher nicht erfolgte.

Aus dem Antrag des Bürgermeisters war klar abzuleiten, dass es sich nicht um die Anerkennung, der Dringlichkeit handelte, und so wurden auch die Abstimmungen durchgeführt, Aussage der Bürgermeisters; dieser

stellt daher den ANTRAG:
Der Gemeinderat möge über diese beiden Anträge abstimmen.

Beschluss: Der Antrag wird **abgelehnt**
Mehrstimmig (11 ÖVP-Stimmen dagegen, 9 Stimmen SPÖ-,
NBA- und Grünen-Fraktion dafür)

7. Voraussetzung für die Zustimmung war, dass die Erklärung des Hm. Bürgermeisters im Protokoll lt. Antrag GGR Tampermeier aufgenommen wird. Formulierung erfolgte während der Gemeinderatssitzung. **Wird von GGR Tampermeier zurückgezogen**

Daraufhin wird das **Protokoll der letzten „Öffentlichen Sitzung“ vom 9. April 2025 ehestmöglich geändert,** um von den genannten Vertretern der einzelnen Fraktionen in der kommende GR-Sitzung gefertigt und **somit genehmigt werden zu können.**

TOP 2: Beschlussfassung: 10. Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm
Erlassung einer Verordnung

Der Entwurf der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes - Flächenwidmungsplan war gern, den Bestimmungen des NÖ. ROG 2014 idgF. 6 Wochen in der Zeit vom 4.4 bis 16.5.2025 am Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht:

Innerhalb der Auflagefrist wurden gern. § 24 Abs. 7 NÖ. ROG zu dieser 10. Änderung fristgerecht folgende Stellungnahmen eingebracht.

KOMWID Rechtsanwälte OG, in Vollmacht DI Bernhard, Dr. Christoph und Fabian
FRÖMEL eingelangt am 13.5.2025 mit Geschäftszahl 031/2025
Ing. Franz TAMPERMEIER eingelangt am 15.5.2025 mit Geschäftszahl 108-031/2025

Diese beiden eingebrachten Stellungnahmen wurden allen Mitgliedern des Gemeinderates elektronisch übermittelt und im Rahmen der Sitzung verlesen.

Die eingelangten Stellungnahmen werden in Erwägung gezogen, entsprechend behandelt und dazu festgehalten, dass die geplante Änderung nicht dem NÖ. ROG 2014 widerspricht und daher das ZT-Büro Emrich Consulting ZT-GmbH dem Gemeinderat empfiehlt (durch Ergänzungsbericht siehe unten) die Änderung ohne Berücksichtigung der Stellungnahmen zu beschließen.

ERGÄNZUNGSBERICHT

Behandlung von Stellungnahmen und Einarbeitung der Empfehlungen laut raumordnungsfachlicher Beurteilung der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes durch die Niederösterreichische Landesregierung

Während der Auflage des Entwurfes zur 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Absdorf vom 04.04.2025 - 16.05.2025 sind zwei schriftliche Stellungnahmen zeitgerecht eingegangen.

Vom raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung Abt. RU7 wurde am 27.05.2025 infolge der Prüfung des vorliegenden Änderungsentwurfes ein Gutachten erstellt. Dieses liegt im Anhang bei.

**Schriftlichen
Stellungnahmen während
der Auflage**

**Raumordnungsfachliche
Begutachtung der NÖ
Landesregierung**

EINARBEITUNG DER EMPFEHLUNGEN

laut raumordnungsfachlicher Beurteilung der 10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Absdorf durch die NÖ Landesregierung

Zu Änderungsfall 3 des Flächenwidmungsplanes - Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Bauland Kerngebiet im Ortszentrum von Absdorf

Von der gegenständlichen Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Bauland Kerngebiet sind nur vereinzelt unbebaute Grundstücke (Grstnr. 30, 36/1, 54 und 70, KG Absdorf) betroffen. Diese werden derzeit größtenteils als Gartenfläche der angrenzenden bebauten Grundstücke genutzt.

Da eine Nichtrealisierung der geplanten Maßnahme auf diesen Grundstücken zu einer ungünstigen Siedlungsentwicklung führen würde, wird gemäß § 17 Abs. 1 NÖ ROG 2014 bei der Änderung der Baulandwidmungsart von einer Mobilisierungsmaßnahme, welche zur Erreichung der Planungsmaßnahme nicht zwingend erforderlich erscheint, abgesehen.

Die Beschränkung der Wohneinheiten pro Grundstück im Bauland Kerngebiet (max. 12 Wohneinheiten) dient der Verringerung der Personen, die pro Bauplatz angesiedelt werden können und somit der zu erwartenden Verkehrsmengen.

Aufgrund der gemeldeten Altstandorte wurde von der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserwirtschaft eine Stellungnahme, welche im Anhang beigelegt ist, eingeholt:

Die angeführten Grundstücke 73 und 74 sowie 81 und 84 in der KG Absdorf stellen ehemalige Tankstellen dar. Auf Grund der zur Verfügung stehenden Unterlagen ist nicht davon auszugehen, dass eine erhebliche Umweltgefährdung vorliegt. Zur Frage ob der Altstandort die Nutzung der geplanten Widmung beeinträchtigen kann, wird festgestellt, dass nicht mit mehr als kleinräumigen Verunreinigungen zu rechnen ist. Von einer Beeinträchtigung der widmungsgemäßen Nutzung durch die Altstandorte kann somit nicht ausgegangen werden. Aufgrund der vorherigen Nutzung als Tankstelle sind lediglich Bereiche mit dauernden Lagerungen von größeren Mengen an Flüssigkeiten wie z. B. Kraftstoff mit besonderer Sorgfalt zu betrachten, da bei Aushubarbeiten der Untergrund verunreinigt sein könnte. Durch Kontaminationen mit leicht flüchtigen Schadstoffen können außerdem Dämpfe im Untergrund vorhanden sein, deren Konzentration in Hinblick auf geplante Wohnnutzungen zu prüfen ist. Bei Bodenuntersuchungen zur Baugrundeignung ist der Prüfstelle die vorherige Nutzung bekannt zu geben.

Zur Frage ob durch die widmungsgemäße Nutzung die künftige Sanierung des Standortes verhindert oder maßgeblich erschwert werden kann, ist festzustellen, dass Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind.

Beim Grundstück 769/1 in der KG Absdorf handelt es sich um einen Altstandort der Branche Textilienerzeugung. Aufgrund der Nutzungsgeschichte des Standortes können

Baulandmobilisierung

**Verkehrsauswirkungen,
Auswirkungen auf die
Menge der anwesenden
Bevölkerung**

Gemeldete Altstandorte

Verunreinigungen größeren Ausmaßes nicht ausgeschlossen werden. Detaillierte Standortinformationen liegen derzeit noch nicht vor. Auf Grund der bestehenden Bebauung ist allerdings davon auszugehen, dass der Altstandort die Nutzung entsprechend der geplanten Widmung nicht beeinträchtigen wird und durch die widmungsgemäße Nutzung die künftige Sanierung des Standortes nicht verhindert oder maßgeblich erschwert wird.

Zu Änderungsfall 6 des Flächenwidmungsplanes - Anpassung von Straßenfluchtlinie an die aktuellen Grundstücksgrenzen

Da die öffentliche Verkehrsfläche im Norden der Schwalbengasse keine Aufschließungsfunktion hat und lediglich als Fußwegverbindung dient, wird die raumordnungsfachliche Empfehlung aufgenommen und entsprechend der bestehenden Nutzung als Vö-Fußweg (Teil der Grstnr. 343, KG Absdorf) ausgewiesen.

Zu den Änderungsfällen 1, 2, 4, 5 und 6 des Flächenwidmungsplanes

Da es sich bei den Änderungsfällen 1, 2, 4, 5 und 6 des Flächenwidmungsplanes um Anpassungen an erfolgte Abtretungen ins öffentliche Gut oder an den Naturstand bzw. um kleinflächige Umwidmungen handelt, ist von keinen wesentlichen Auswirkungen auf den Verkehr auszugehen.

Regionales Raumordnungsprogramm Bezirk Tulln

Die Kenntlichmachung der Siedlungsgrenze gem. RegROP Bezirk Tulln wurde im Flächenwidmungsplan aktualisiert.

Ausweisung des nördlichen Abschnittes als Vö-Fußweg

Verkehrsauswirkungen

Aktualisierung Siedlungsgrenze RegROP Bezirk Tulln

BEHANDLUNG DER EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN

Während der Auflage des Entwurfes der gegenständlichen Änderung sind folgende schriftliche Stellungnahmen zeitgerecht eingegangen. Diese werden gemäß §21 Abs. 9 NÖ ROG 2014 in Erwägung gezogen und entsprechend behandelt. Die Stellungnahmen liegen im Anhang bei.
Schriftliche Stellungnahme von Dipl.-Ing. Bernhard Frömel, Pr. Christoph Frömel und Fabian Frömel, vertreten durch KOMWID Kompein Widmann und Partner, Rechtsanwälte OG vom 13.05.2025:

Im Folgenden werden die raumordnungsrelevanten Punkte der Stellungnahme, welche die 10. Änderung ÖROP Marktgemeinde Absdorf betreffen, angeführt:

„...Nun soll die vorgesehene Änderung der Flächenwidmung von Bauland Wohngebiet auf Bauland Kerngebiet ua. für die Grundstücke Nr. 727, 728, 729, und 730, EZ 880, KG 20007 Absdorf, im Eigentum der Einschreiter, eine Beschränkung der je Bauplatz zu errichtenden Wohneinheiten mit sich bringen und diese auf 12 Wohnungen beschränkt werden...“

Aus Sicht der Einschreiter ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die gerade genannten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes und des Teilbebauungsplanes das Ziel der Verdichtung und der Erhöhung der bestehenden Nettowohndichte erreichen können sollen. Nach der zum oberösterreichischen Raumordnungsgesetz ergangenen aber hier wohl sinngemäß übertragbaren Judikatur des VfGH, muss sich eine ausreichende Grundlagenforschung konkret auf das Vorliegen der Änderungsvoraussetzungen für die im Einzelnen vorgenommenen Planänderungen an bestimmten Grundstücken beziehen.

Eine Einschränkung errichtbarer Wohneinheiten, eine Reduzierung bebaubarer Fläche (Bebauungsdichte) sowie Einschränkung der Gebäudehöhe kann denkmöglich nur zur Folge haben, dass es zu einer Verringerung der Nettowohndichte kommen wird. Zu hinterfragen ist auch, inwieweit dadurch die Zielsetzung einer ressourcen- und flächensparenden Siedlungsstruktur erreicht werden können soll...

...Wird nun die Möglichkeit der Verdichtung im Zentrum eingeschränkt, so wird für die zuziehende Bevölkerung der Bedarf von Wohnraum außerhalb der Zentrumslage steigen, wo pro Person mit einem höherem Bedarf an Versiegelung und Ressourcenverbrauch zu rechnen ist...

... Ungeachtet dessen ist aber auch festzuhalten, dass das Ziel einer maßvollen Verdichtung wohl auch nur dadurch erreicht werden hätte können, dass eine Beschränkung auf 12 Wohneinheiten durch die Festlegung von Bauland Kerngebiet geschaffen wird, ohne parallel die massiven Einschränkungen der Bebauung im Teilbebauungsplan festzulegen.

Zu hinterfragen sind aber teilweise auch die Ausnahmen die Umwidmung auf Bauland Kerngebiet und die damit einhergehende Ausnahme der Beschränkung auf 12 Wohneinheiten ... und mit den kleinteiligen Strukturen (nicht für verdichtete Bebauung geeignet) dieser Bauplätze begründet wird. Ausnahmen sind hier etwa für die

**Eingelangte
Stellungnahme während
der Auflage**

**Schriftliche
Stellungnahme von Dipl.-
Ing. B. Frömel, Dr. C.
Frömel und F. Frömel,
vertreten durch KOMWID
Kompein Widmann und
Partner, Rechtsanwälte
OG**

Grundstücke Nr. 686, 762, 763/1, 763/2 und 764/2 sowie Teile des Grundstücks Nr. 593/3 vorgesehen, das Grundstück Nr. 762 weist aber eine Grundstücksfläche von 311 m² auf und ist insofern nicht nachvollziehbar, weshalb dieses eine kleinteilige Struktur aufweisen würde, während dies für die Grundstücke Nr. 129 und 130 (273 und 207 m²) im Eigentum der Einschreiter nicht gelten soll.

Sollte die Marktgemeinde Absdorf unter Berücksichtigung der Ausführungen ... nicht von den geplanten Einschränkungen der Umwidmungen und der Bebaubarkeit im Altortgebiet absehen, so machen die Einschreiter in eventu geltend, dass vor dem Hintergrund der Judikatur des VfGH zur Gleichbehandlung von grundsätzlich in gleicher Lage befindlichen Grundstücken, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke Nr. 129 und 130 von den geplanten Einschränkungen der Bebaubarkeit (Beschränkung der Bebauungsdichte und zulässige Höhe) auszunehmen sind....“

Im örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Absdorf ist eine Belebung des Ortszentrums, Verdichtung und Förderung von kompakten und ressourcenschonenden Siedlungsformen aber auch eine Nachnutzung von Leerständen vorgesehen. Die gegenständliche Änderung dient somit der Verwirklichung der Ziele des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Aufgrund des hohen Drucks von Bauträgern soll unter Berücksichtigung des Ortsbildes bzw. der vorhandenen Strukturen und der Anrainer eine maßvolle Verdichtung ermöglicht werden.

Da die von der Umwidmung betroffenen Grundstücke derzeit größtenteils 1-2 Wohneinheiten aufweisen, stellt die Errichtung von Wohngebäuden mit bis zu 12 Wohneinheiten eine wesentliche Verdichtung dar und die Maßnahme steht nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Marktgemeinde.

Bei dem Grundstück Grstnr. 129, KG Absdorf handelt es sich um den Gebäudebestand und bei dem Grundstück Grstnr. 130, KG Absdorf um die dazugehörige Gartenfläche. Zudem sind auch die angrenzenden Grundstücke Grstnr. 128 und 127, KG Absdorf der selben Einlagezahl zugehörig bzw. haben alle die selben Eigentümer. Bei Betrachtung der einzelnen Grundstücke, die im gegenständlichen Fall nicht zielführend erscheint, stellt die Beschränkung der Wohneinheiten aufgrund der geringen Größe keine Einschränkung dar. Das angesprochene Vergleichsgrundstück weist auch unter Berücksichtigung der gesamten Einlagezahl lediglich eine Fläche von rd. 455 m² auf. Aufgrund der kleinteiligen Strukturen bzw. der bestehenden verdichteten Bebauung (>12 Wohneinheiten) im Nahbereich ist eine Beschränkung der Wohneinheiten nicht zielführend. Eine Beschränkung der Bebauungsdichte sowie der maximal zulässige Gebäudehöhe wird nicht im Flächenwidmungsplan geregelt und ist somit nicht Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens.

Im Sinne der Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes wird dem Gemeinderat empfohlen, die Umwidmung in Bauland Kerngebiet sowie die Beschränkung der Wohneinheiten entsprechend dem Entwurf beizubehalten.

Empfehlung für
Gemeinderat den

Schriftliche Stellungnahme von Franz Tampermeier zum Raumordnungsprogramm 10. Änderung sowie zum Aushang und zur Verordnung vom 14.05.2025:

Im Folgenden werden die raumordnungsrelevanten Punkte der Stellungnahme, welche die 10. Änderung ÖROP Marktgemeinde Absdorf betreffen, angeführt:

... *Änderungsfall 1 des Flächenwidmungsplanes*

...Bitte um Erläuterung, warum hier in Summe eine 13m breite Straße für ein Siedlungsgebiet geplant wird. Diese Erläuterung bitte in diesen Punkt zwecks Nachvollziehbarkeit aufnehmen.

Sollte doch keine 13 m breite Straße vorgesehen werden, bitte die Textstelle entsprechend anpassen..."

Die Breite der Verkehrsfläche wurde bereits im Rahmen der Umwidmung in Grünland Hofstelle, unter Berücksichtigung von langfristigen Entwicklungsflächen gemäß Entwicklungskonzept, im Flächenwidmungsplan festgelegt. Bei der gegenständlichen Änderung kommt es zu einer Reduktion der bereits gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche. Da im Grünland keine Abtretungsverpflichtung besteht, wird die südliche Straßenflucht an die tatsächliche Abtretung ins öffentliche Gut angepasst.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die öffentliche Verkehrsfläche an die erfolgte Abtretung ins öffentliche Gut anzupassen.

...*Änderungsfall 2 des Flächenwidmungsplanes*

...Es ist zu beschreiben, warum die Marktgemeinde Absdorf eine private Straße in des Raumordnungsprogramm aufnehmen muss.

Es ist zu beschreiben, welche Verpflichtungen die Marktgemeinde Absdorf damit eingeht, bzw. damit keine Verpflichtungen übernimmt.

Hier einige Beispiele: WVA, ABA, Winterräumung, etc..."

Gemäß NÖ ROG 2014 besteht kein Rechtsanspruch auf Umwidmungen. Durch die Ausweisung der privaten Verkehrsfläche kann ein ausreichender Abstand zwischen geschlossen bebauten Ortsbereich im Übergang zur offenen Bauweise sichergestellt werden. Verpflichtungen der Marktgemeinde bei privaten Verkehrsflächen werden nicht im Flächenwidmungsplan bzw. im örtlichen Raumordnungsprogramm geregelt.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, den gegenständlichen Änderungsfall entsprechend dem Entwurf beizubehalten.

...*Änderungsfall 3 des Flächenwidmungsplanes*

...Der Änderungsfall 3 enthält nicht alle im Teilbebauungsplan „Ortszentrum Absdorf - Neudarstellung“ genannten Straßenzüge im Bauland Kerngebiet. Siehe Teilbebauung in Abbildung 3 dargestellten Bereich.

Die fehlenden Straßenzüge und Grundstücksnummern sind nachzutragen...

Es fehlen laut Teilbebauungsplan "Ortszentrum Absdorf - Neudarstellung" Straßenzüge. Diese bitte nachtragen...

...für den Großteil der Baulandflächen, die im Rahmen der gegenständlichen Änderung in Bauland Kerngebiet umgewidmet werden, werden die Anzahl der Wohneinheiten pro Grundstück mit maximal 12 Wohneinheiten beschränkt. Davon ausgenommen sind jene Bauplätze, die aufgrund der

**Schriftliche
Stellungnahme von Franz
Tampermeier zum
Raumordnungsprogramm
10. Änderung**

**Empfehlung für den
Gemeinderat**

**Empfehlung für den
Gemeinderat**

kleinteiligen Strukturen nicht für eine verdichtete Bebauung geeignet sind bzw. jene die bereits eine verdichtete Bebauung mit mehr als 12 Wohneinheiten aufweisen...Diese Formulierung widerspricht den Zielen des Raumordnungsprogrammes 10. Änderung und des Teilbebauungsplanes „ Ortszentrum Absdorf Bitte ändern auf „Zur Sicherstellung des strukturellen Charakters im Ortszentrum werden für alle Baulandflächen...“ **Die von der Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Bauland Kerngebiet betroffenen Grundstücke sind vollständig.** Der Teilbebauungsplan Ortszentrum Absdorf ist nicht Teil des gegenständlichen Verfahrens.

Aufgrund von bestehender verdichteter Bebauung (>12 Wohneinheiten) und kleinteiliger Strukturen im Nahbereich von verdichteter Bebauung ist eine Beschränkung der Wohneinheiten in diesen Bereichen nicht zielführend. Ein Widerspruch zu den Zielsetzungen der Marktgemeinden kann nicht festgestellt werden.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Umwidmung in Bauland Kerngebiet sowie die Beschränkung der Wohneinheiten entsprechend dem Entwurf beizubehalten.

Empfehlung für den Gemeinderat

„Änderungsfall 5a des Flächenwidmungsplanes ...Anmerkung: da der Hauptnutznießer dieser Straße die Errichter der „verdichteten Wohnbebauung“ sind, müssen diese auch einen 50%igen Kostenbeitrag zur Errichtung leisten.

Die Kostenübernahme von öffentlichen Verkehrsflächen durch Bauträger wird nicht im Flächenwidmungsplan geregelt und ist somit nicht Teil des gegenständlichen Verfahrens.

„Änderungsfall 5b des Flächenwidmungsplanes ...Am Graben gibt es keine Grstnr. 292. Das muss korrigiert werden....“

Die von der Änderung betroffene öffentliche Verkehrsflächen hat gemäß Kataster (Stand 04/2024) im Flächenwidmungsplan die Grundstücksnummer Grstnr. 291, KG Absdorf. Eine Korrektur im Erläuterungsbericht ist nicht erforderlich. Im Aushang wurde versehentlich die Grstnr. 292, KG Absdorf angeführt. Durch die vorliegende Plandarstellung ist jedoch eine eindeutige Zuordnung der betroffenen Verkehrsfläche gegeben.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, die gegenständlichen Änderungen entsprechend dem Entwurf beizubehalten.

Empfehlung für den Gemeinderat

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge die vorliegende 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß der unten stehenden Verordnung beschließen.

MARKTGEMEINDE ABSDORF

**ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM
10. ÄNDERUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Absdorf beschließt am 26.06.2025 folgende

VERORDNUNG

zur 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

§ 1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Z. 2, 5 und 7 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Absdorf, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.07.2024 (9. Änderung Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die, in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in §1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Msc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Absdorf, am

Bürgermeister

angeschlagen
am: abgenommen

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
Mehrstimmig (ÖVP- und NBA-Fraktion dafür; SPÖ- Grünen-Fraktion
Stimmenthaltung)

Nach diesem Beschluss stellt **GR Mörth den Zusatzantrag**, die Auswirkungen dieses Beschlusses 2 Jahre lang zu evaluieren und dann mittels eines Berichtes die Entwicklung darzustellen. (Durchführung einer Situationsanalyse)

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den ANTRAG:
Der Gemeinderat möge über diesen Zusatzantrag beraten und beschließen.,

Beschluss: Der Zusatzantrag wird **angenommen**
Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

Weiters stellt GR Alexander Langecker (schriftlich eingebracht bei der Sitzung mittels email an den Amtsleiter) den Antrag, den er verliert (email siehe Beilage)

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den ANTRAG:
Der Gemeinderat möge über diesen Zusatzantrag beraten und beschließen.,

Beschluss: Der Zusatzantrag wird **abgelehnt**
Abstimmungsergebnis: **Mehrstimmig** (SPÖ und Grüne dafür, NBA Enthaltung, ÖVP dagegen)

TOP 3: Beschlussfassung: Neudarstellung Ortszentrum Absdorf
Erlassung einer Verordnung

Der Entwurf der Änderung des Teilbebauungsplanes Ortszentrum Absdorf war gern, den Bestimmungen des NÖ. ROG 2014 idgF. 6 Wochen in der Zeit vom 4.4 bis 16.5.2025 am Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht:

Innerhalb der Auflagefrist wurden gern. § 33 Abs. 1 und 3 NÖ. ROG zu dieser Änderung des Teilbebauungsplanes Ortszentrum Absdorf auch fristgerecht folgende Stellungnahmen eingebracht.

- KOMWID Rechtsanwälte OG, in Vollmacht DI Bernhard, Dr. Christoph und Fabian FRÖMEL eingelangt am 13.5.2025 mit Geschäftszahl 031/2025
- Ing. Franz TAMPERMEIER eingelangt am 15.5.2025 mit Geschäftszahl 108-031/2025

Diese beiden eingebrachten Stellungnahmen wurden in der Gemeinderatssitzung den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht; diese Einwendungen betreffen sowohl die 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes als auch den Teilbebauungsplan Ortszentrum Absdorf.

Die eingelangten Stellungnahmen werden in Erwägung gezogen, entsprechend behandelt und dazu festgehalten, dass die geplante Änderungen nicht dem NÖ. ROG 2014 widerspricht und daher das ZT-Büro Emrich Consulting ZT-GmbH dem Gemeinderat empfiehlt, diese Änderung zu beschließen. Die Behandlung der Stellungnahmen des ZT-Büros Emrich Consulting ZT GmbH (Ergänzungsberichte, siehe unten) wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und noch während der Sitzung nach längerer Diskussion in Teilbereichen geändert.

ERGÄNZUNGSBERICHT

Behandlung von Stellungnahmen und Einarbeitung der Empfehlungen im Zuge der Verordnungsprüfung durch die Niederösterreichische Landesregierung

Während der Auflage des Teilbebauungsplanes Ortszentrum Absdorf vom 04.04.2025 -16.05.2025 sind zwei schriftliche Stellungnahmen eingegangen.

Der gegenständliche Entwurf des Teilbebauungsplanes wurde vom Amt der NÖ Landesregierung im Zuge der Verordnungsprüfung geprüft; es wurde kein bautechnisches Gutachten abgegeben.

Für die Beschlussfassung wird dem Gemeinderat empfohlen, die Bebauungsvorschriften für Bauland Kerngebiet mit einer Beschränkung der Wohneinheiten BK-12 WE für den Neubau von Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohneinheiten pro Grundstück zu definieren und somit an die maximal zulässigen Wohneinheiten im Bauland Agrargebiet anzupassen. Diese wird in die Beschlussfassung übernommen.

In der Beschlussfassung werden die Bebauungsvorschriften für Bauland Kerngebiet mit einer Beschränkung der Wohneinheiten BK-12 WE für den Neubau von Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohneinheiten pro Grundstück ausgewiesen und somit an die maximal zulässigen Wohneinheiten im Bauland Agrargebiet angepasst.

**Schriftlichen
Stellungnahmen während
der Auflage
Kein bautechnisches
Gutachten im Zuge der
Verordnungsprüfung
Anpassung der
Bebauungsbestimmungen
BK-12 WE**

BEHANDLUNG DER EINGELANGTEN STELLUNGNAHMEN

Während der Auflage des Entwurfes des Teilbebauungsplanes Ortszentrum Absdorf sind folgende schriftliche Stellungnahmen zeitgerecht eingegangen. Diese werden gemäß §33 Abs. 3 NÖ ROG 2014 in Erwägung gezogen und entsprechend behandelt. Die Stellungnahmen liegen im Anhang bei.

Schriftliche Stellungnahme von Dipl.-Ina. Bernhard Frömel, Dr. Christoph Frömel und Fabian Frömel, vertreten durch KOMWID Kompein Widmann und Partner, Rechtsanwälte OG vom 13.05.2025:

Im Folgenden werden die raumordnungsrelevanten Punkte der Stellungnahme, welche den Teilbebauungsplan betreffen, angeführt:

„... Laut Teilbebauungsplan soll es weiters im Ortszentrum zu einer Neufestlegung der Bebaubarkeit ua. Der Grundstücke 129 und 130 der Einschreiter kommen.... Dabei wird festgehalten, dass die maximal zulässige Gebäudehöhe mit 6 m beschränkt werden soll und dass eine Bebauungsdichte von 60% ausgewiesen werden soll...

Aus Sicht der Einschreiter ist nicht nachvollziehbar, inwieweit die gerade genannten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes und des Teilbebauungsplanes das Ziel der Verdichtung und der Erhöhung der bestehenden Nettowohndichte erreichen können sollen. Nach der zum oberösterreichischen Raumordnungsgesetz ergangenen aber hier wohl sinngemäß übertragbaren Judikatur des VfGH, muss sich eine ausreichende Grundlagenforschung konkret auf das Vorliegen der Änderungsvoraussetzungen für die im Einzelnen vorgenommenen Planänderungen an bestimmten Grundstücken beziehen.

Eine Einschränkung errichtbarer Wohneinheiten, eine Reduzierung bebaubarer Fläche (Bebauungsdichte) sowie Einschränkung der Gebäudehöhe kann denkmöglich nur zur Folge haben, dass es zu einer Verringerung der Nettowohndichte kommen wird. Zu hinterfragen ist auch, inwieweit dadurch die Zielsetzung einer ressourcen- und flächensparenden Siedlungsstruktur erreicht werden können soll...

... Wird nun die Möglichkeit der Verdichtung im Zentrum eingeschränkt, so wird für die zuziehende Bevölkerung der Bedarf von Wohnraum außerhalb der Zentrums Lage steigen, wo pro Person mit einem höherem Bedarf an Versiegelung und Ressourcenverbrauch zu rechnen ist...

... Ungeachtet dessen ist aber auch festzuhalten, dass das Ziel einer maßvollen Verdichtung wohl auch nur dadurch erreicht werden hätte können, dass eine Beschränkung auf 12 Wohneinheiten durch die Festlegung von Bauland Kerngebiet geschaffen wird, ohne parallel die massiven Einschränkungen der Bebauung im Teilbebauungsplan festzulegen.

...AufS. 11 im Teilbebauungsplan wird festgehalten, dass die (Bestands-)Gebäudehöhen anhand der vor Ort erhobenen Geschoßanzahl sowie der geschätzten Geschoßhöhen (im Mittel) ermittelt wurden. Soweit ersichtlich wurde dabei das jeweilige

**Eingelangte
Stellungnahme während
der Auflage**

**Schriftliche
Stellungnahme von Dipp-
ing, B. Frömel, Dr. C.
Frömel und F. Frömel,
vertreten durch KOMWID
Kompein Widmann und
Partner, Rechtsanwälte
OG**

Bezugsniveau und mithin die tatsächlich errichteten Gebäudehöhen nicht ermittelt....

...Aus Sicht der Einschreiter wäre für die Festlegung der nun angestrebten höchstzulässigen Gebäudehöhe vorab eine genaue Grundlagenforschung in Hinblick auf die derzeitigen Bestandshöhen erforderlich gewesen....

Der Teilbebauungsplan sieht für einige Grundstücke im Altortgebiet Ausnahmen und abweichende Regelungen vor... Begründet wird dies mit verschiedenen Erwägungen, welche jedoch nicht allesamt sachlich gerechtfertigt erscheinen. So wird etwa in Hinblick auf Grundstücke 120, 148, 764/2, 769/1 und 686 damit argumentiert, dass aufgrund der geringen Größe der Bauplätze oder der vorhandenen Bebauung eine höhere Bebauungsdichte erforderlich sei.

...ist zunächst festzuhalten, dass Grstnr. 129 eine Grundstücksfläche von bloß 273 m² und das Grundstück 130 eine Grundstücksfläche von bloß 207 aufweist. Der weit überwiegende Teil der von der Neufestlegung der Bebauungsbestimmungen betroffenen Grundstücke weist demgegenüber wesentlich größere Grundstücksflächen auf...

Es ist vor diesem Hintergrund nicht einzusehen, weshalb für das Grundstück 120 eine völlig andere Festlegung betreffend die bebaubare Fläche gelten soll (keine Beschränkung) als es für das Grundstück Nr. 130 (und wohl auch für das Grundstück Nr. 129) im Eigentum der Einschreiter, der Fall ist (Beschränkung von 60% der Grundstücksfläche)...

Sollte die Marktgemeinde Absdorf unter Berücksichtigung der Ausführungen ... nicht von den geplanten Einschränkungen der Umwidmungen und der Bebaubarkeit im Altortgebiet absehen, so machen die Einschreiter in eventu geltend, dass vor dem Hintergrund der Judikatur des VfGH zur Gleichbehandlung von grundsätzlich in gleicher Lage befindlichen Grundstücken, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke Nr. 129 und 130 von den geplanten Einschränkungen der Bebaubarkeit (Beschränkung der Bebauungsdichte und zulässige Höhe) auszunehmen sind...

Insgesamt (unter Zusammenzählung sämtlicher Erweiterungen weist das bestehende Gebäude auf dem Grundstück 130 nach Messung der Einschreiter eine Höhe von bis zu 7,3 m auf und die Bebauungsdichte liegt laut Digitaler Kataster Mappe bei ca. 87% (179 m² Gebäude auf 207 m² Grundfläche). Damit überschreitet der Bestand die beiden geplanten Einschränkungen zur Gebäudehöhe und Bebauungsdichte und wären nach dessen Umsetzung gemäß Teilbebauungsplan keine baurechtliche Bewilligungsfähigkeit mehr gegeben....

...Aus Sicht der Einschreiter sollte für das Grundstück Nr. 769/1 demnach auch die Bauklasse II festgelegt werden und/oder nach Erhebung des Bestandes eine direkte Einschränkung der Gebäudehöhe (zB.: 9 m) vorgesehen werden."

Entsprechend den Zielsetzungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes soll zur Belebung des Ortszentrums bzw. zur Forderung der Innenentwicklung die Ansiedlung von verdichteten Wohnformen ermöglicht werden. Im Rahmen der Erstellung des

Teilbebauungsplanes Ortszentrum Absdorf wurde eine umfangreiche Grundlagenforschung durchgeführt, entsprechende Plandarstellung sind im Erläuterungsbericht enthalten.

Die vom Teilbebauungsplan betroffenen Grundstücke weisen zu einem großen Teil ehemalige landwirtschaftliche Strukturen mit zum Teil sehr großen Grundstücken und landwirtschaftlichen Gebäuden auf. Durch die ausgewiesenen Bebauungsbestimmungen soll unter Bewahrung des Ortscharakters eine maßvolle Verdichtung ermöglicht werden. Eine verdichtete Wohnbebauung im Bereich von ehemaligen landwirtschaftlichen Gehöften stellt somit eine Nachverdichtung im Ortszentrum dar. Die ausgewiesenen Festlegungen im Teilbebauungsplan Ortszentrum Absdorf stehen somit nicht im Widerspruch zu den Zielsetzungen der Marktgemeinde.

Bei dem Grundstück Grstnr. 129, KG Absdorf handelt es sich um den Gebäudebestand und bei dem Grundstück Grstnr. 130, KG Absdorf um die dazugehörige Gartenfläche. Wie aus der Grundlagenforschung zu entnehmen ist, erscheint eine Betrachtung der einzelnen Grundstücke im gegenständlichen Fall nicht zielführend. Daraus ergibt sich gemäß Grundlagenforschung eine Bebauungsdichte von rd. 36%. Diese liegt somit wesentlich unter den im Teilbebauungsplan vorgesehenen 60%. Die nach Auskunft der Baubehörde genehmigte Gebäudehöhe entspricht der maximal zulässigen Gebäudehöhe im Teilbebauungsplan. Im Teilbebauungsplan wird kein Bezugsniveau verordnet.

Das Grundstück Grstnr. 65, KG Absdorf ist nicht existent und wurde in die tatsächliche Grundstücksnummer Grstnr. 148, KG Absdorf geändert. Durch die vorliegende Plandarstellung ist jedoch eine eindeutige Zuordnung der ausgewiesenen Bebauungsbestimmungen gegeben.

Der Gebäudebestand auf Grundstück Grstnr. 769/1, KG Absdorf entspricht der Bauklasse III. Eine Ausweisung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe wäre auch zulässig.

Im Sinne der Zielsetzungen der Marktgemeinde wird dem Gemeinderat empfohlen, die Bebauungsbestimmungen im Bereich der betroffenen Grundstücke im Teilbebauungsplan beizubehalten.

Schriftliche Stellungnahme von Franz Tampermeier zum Teilbebauungsplan Ortszentrum Absdorf und zur Verordnung vom 14.05.2025:

Im Folgenden werden die raumordnungsrelevanten Punkte der Stellungnahme, welche den Teilbebauungsplan betreffen, angeführt:

„.....Es fehlen die Vorschriften für Altortgebiet komplett, BW-A12 teilweise...

...es muss festgehalten werden, dass „Altortgebiet Bauland Kerngebiet BK-A12 überruled

...Die Bebauungsvorschriften für alle vom öffentlichen Raum einsehbaren Gebäudeteilen von erhaltenswerten Altortgebieten gelten auch für BK-12WE Gebäude, wenn diese aus Altortgebieten einsehbar sind...

Hier sind die Nachbarschaftsrechte zu wahren und ein vorgesehener Mindestabstand laut NÖ Bauordnung zu bestehenden Nachbargebäuden ist einzuhalten.

Für bestehende Nachbargebäude muss auch ein gesetzlich

Empfehlung für den Gemeinderat

Schriftliche Stellungnahme von Franz Tampermeier

vorgeschriebener Lichteinfall gewahrt bleiben.

...die widersprechende Formulierung zu Punkt 3.1.1.... ist zu ersetzen durch „in der geschlossenen Bebauungsweise wird die maximal Gebäudehöhe für Hauptgebäude oder Teilen von Hauptgebäuden, die nicht an die Straßenflucht angebaut sind, mit 6 m begrenzt.

...Dachbegrünung...Obige dem Altort widersprechende Formulierung ist zu entfernen, oder der Altortbereich ist auszunehmen....

Es wird beantragt die unrichtige Darstellung „Teilbaugebiet Ortszentrum“ durch folgende Formulierung mittels Beschlusses zu ersetzen: Teilbaugebiet Absdorf"...der Teilbaugebiet sollte das gesamte Gemeindegebiet von Absdorf beinhalten.

...unrichtig beschrieben ist, dass Kremserstraße und Stockerauerstraße eine durchgehend geschlossene Bebauung aufweisen...

...Es gibt im festgelegten Bereich des Ortskernes kein Grstnr. 1555...

...es gibt keine Grstnr. 65

...die Formulierung „die maximale Gebäudehöhe von Hauptgebäuden oder Teilen von Hauptgebäuden, die nicht an die Straßenflucht angebaut sind, ist mit 6 m begrenzt, wobei der höchste Punkt des Gebäudes die höchstzulässige Gebäudehöhe um max. 1m, ausgenommen untergeordnete Bauteile unterschreiten darf“ widerspricht folgender Formulierung, bzw. stellt zu diesen eine Ausnahme dar, die wiederum eine Umgehung darstellt.

...Im Ortszentrum wird...für die Baulandgrundstücke, die innerhalb des erhaltenswerten Altortgebietes liegen,...die maximal zulässige Gebäudehöhe mit 6 m beschränkt.

Der Teilbaugebiet Ortszentrum Absdorf umfasst gemäß Entwurf nur das Ortszentrum und kann nicht in der Beschlussfassung auf das gesamte Ortsgebiet ausgedehnt bzw. umbenannt werden.

Die Bebauungsvorschriften für das erhaltenswürdige Altortgebiet (Abgrenzung im Teilbaugebiet ausgewiesen) sind für alle vom öffentlichen Raum einsehbaren Gebäudeteile festgelegt und im Verordnungstext zum Teilbaugebiet definiert. Die Bebauungsvorschriften für Bauland Kerngebiet mit einer Beschränkung der Wohneinheiten BW-12WE sind ebenfalls im Verordnungstext zum Teilbaugebiet definiert.

Nachbarschaftsrechte und Mindestabstände sind in der NÖ Bauordnung 2014 geregelt und einzuhalten.

Die Bebauungsbestimmung zur Dachbegrünung stellt keinen Widerspruch zu den Festlegungen im Altortgebiet dar. Im rückwärtigen Baulandbereich (vom Straßenraum nicht einsehbarer Bereich) ist die Errichtung von Flachdächern zulässig.

Die Definition der maximal zulässigen Gebäudehöhe stellt keinen Widerspruch dar. Die maximal zulässige Bebauungshöhe wird für Gebäude an der Straßenflucht mit 6 m beschränkt. Für jene Gebäude, die nicht an die Straßenflucht angebaut sind, wird die maximal zulässige Gebäudehöhe eingeschränkt.

Die vorherrschende Bebauungsweise ist der Grundlagenforschung zu entnehmen. Der geschlossene Eindruck kann zum Teil auch durch Nebengebäude oder bauliche Anlagen wie Einfriedungen und Tore oder ähnlichen Gestaltungselemente erreicht werden.

Die Grundstücksnummern Grstnr. 155 und 148, KG Absdorf wurden richtiggestellt. Durch die vorliegende Plandarstellung ist jedoch eine eindeutige Zuordnung der ausgewiesenen Bebauungsbestimmungen gegeben.

Im Sinne der Zielsetzungen der Marktgemeinde wird dem Gemeinderat empfohlen, die betroffenen Bebauungsbestimmungen bzw. Festlegungen im Teilbebauungsplan beizubehalten.

Empfehlung für den
Gemeinderat

Der Vorsitzende Beim. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung des Teilbebauungsplanes Ortszentrum Absdorf gemäß der unten stehenden Verordnung beschließen.

MARKTGEMEINDE ABSDORF

**TEILBEBAUUNGSPLAN
ORTSZENTRUM ABSDORF**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Absdorf beschließt am 26.06.2025 folgende

Verordnung

zur Erlassung eines Teilbebauungsplans

§ 1 Allgemeines

Aufgrund des § 29 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F wird hiermit für das Bauland Kerngebiet, Bauland Wohngebiet und Bauland Agrargebiet im historischen Ortszentrums der Marktgemeinde Absdorf entlang der Straßenzüge - Kremserstraße, Hauptplatz, Stockerauerstraße, Tullnerstraße und tw. Bahnhofstraße sowie im Bauland Wohngebiet entlang der Neubaugasse, Austraße, Sonnengasse und dem

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in §1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Msc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellung, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Bebauungsvorschriften

Für den Teilbebauungsplan Ortszentrum Absdorf werden folgende Bebauungsvorschriften festgelegt:

I. ERHALTENSWÜRDIGES ALTORTGEBIET

Zur Erhaltung des historischen Ortszentrums wird entlang Kremserstraße, Hauptplatz, Stockerauerstraße, Tullnerstraße und Bahnhofsstraße im gegenständlichen Teilbebauungsplan ein Erhaltenswürdiges Altortgebiet ausgewiesen. Die Bebauungsvorschriften für das erhaltenswürdige Altortgebiet sind für alle vom öffentlichen Raum einsehbaren Gebäudeteile festgelegt.

1. Zielsetzungen erhaltenswürdiges Altortgebiet

- 1.1. *Im historischen Ortskern ist zum Zweck der Ortsbilderhaltung und Pflege das bestehende Gesamterscheinungsbild der einzelnen Straßen und Plätze zu erhalten.*
- 1.2. *Im Altortgebiet ist auf die Wahrung des historischen Ortsbildes Rücksicht zu nehmen und neue Baukörper sind darauf abzustimmen.*
- 1.3. *Neu-, Zu- und Umbauten sind an den Charakter der bestehenden erhaltenswürdigen Bebauung anzupassen.*

1.3.7.0es gilt insbesondere in Hinblick auf die Ausgestaltung der Dachlandschaft (Material- und Farbwahl), der Dachform und Dachneigung. Bei Hauptgebäuden hat sich die Dachform und Dachneigung in die Umgebung einzufügen. Flachdächer und Pultdächer sind für alle Gebäudeteile, die vom öffentlichen Raum einsehbar sind, nicht zulässig.

1.3.2. Die Gebäudehöhe sowie die Farbgebung und Gestaltung der straßenseitigen Fassaden sind an den umgebenden Baubestand anzupassen. Wesentliche Gestaltungsmerkmale der Fassaden inklusive der Sockelzonen sind grundsätzlich in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Wandverkleidungen sind nicht zulässig.

II. Bebauungsvorschriften Bauland Kerngebiet

Im Bauland Kerngebiet, mit Beschränkung auf 12 Wohneinheiten, sind für den Neubau von Wohngebäuden mit mehr als 4 Wohneinheiten pro Grundstück folgende Bebauungsbestimmungen festgelegt:

1. Harmonische Gestaltung der Bauwerke

1.1. In der geschlossenen Bauweise sind Hauptgebäude oder Teile von Hauptgebäuden, die nicht an der Straßenflucht angebaut sind, an eine seitliche Grundstücksgrenze anzubauen oder von seitlicher zu seitlicher Grundstücksgrenze zu errichten. Bei einem Anbau an eine seitliche Grundstücksgrenze ist zur anderen seitlichen Grundstücksgrenze ein Mindestabstand im Ausmaß der vollen Gebäudehöhe einzuhalten.

1.2. In der geschlossenen Bauweise wird die maximale Gebäudehöhe für Hauptgebäude oder Teile von Hauptgebäuden, die nicht an der Straßenflucht angebaut sind, mit 6 m begrenzt, wobei der höchste Punkt des Gebäudes die höchstzulässige Gebäudehöhe um max. 1 m, ausgenommen untergeordnete Bauteile, überschreiten darf.

2. Dachbegrünung

2.1. Gebäudeflachdächer bzw. flache Pultdächer sind dauerhaft zu begrünen, wobei die oberste Schicht des Dachaufbaues als Vegetationsschicht (Mindeststärke von 8 cm) auszuführen ist. Alternativ zur Dachbegrünung ist am Dach eine Photovoltaikanlage zu errichten.

3. Begrünung von privaten Abstellanlagen

3.1. Oberirdische Parkplätze sind in der Gesamtheit zu begrünen, versickerungsfähig zu gestalten (wassergebundene Decken, Rasengittersteine, Schotterrasen o.ä.) und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen davon sind Behindertenparkplätze sowie überdachte Parkplätze.

3.2. Bei überdachten Parkplätzen ist am Dach eine Photovoltaikanlagen oder eine dauerhafte Begrünung zu errichten.

4. Freihalten von Bebauung

4.1. Zumindest 50% des Bauplatzes, die nicht bebaut werden kann, ist unversiegelt zu belassen bzw. gärtnerisch auszugestalten.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Absdorf, am

Bürgermeister

angeschlagen am:
abgenommen am:

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**
Mehrstimmig (ÖVP- und NBA-Fraktion dafür, SPÖ- und Grünen-Fraktion Enthaltung)

TOP 4: Bericht über die Sitzungen der Gemeinderatsausschüsse

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann/der Obfrau des jeweiligen Ausschusses das Wort, welcher/e das Protokoll zur Verlesung bringt. Die Protokolle werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 5: Bericht über die durchgeführte „angesagte“ Gebarungsprüfung vom 4. Juni 2025 durch den Prüfungsausschuss.

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, GR Roman MAHRER das Wort. Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der „angesagten“ Gebarungsprüfung vom 4. Juni 2025 zur Kenntnis.

Die schriftlichen Stellungnahmen gem. § 82 NÖ Gemeindeordnung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zum Prüfungsbericht findet sich unten stehend.

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1- Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Bericht wurde zur Kenntnis genommen.



.....
(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters

Der Bericht wurde vom ihn ebenfalls zur Kenntnis genommen.



.....
(Der Kassenverwalter)

TOP 6: Beschlussfassung: Nachtragsvoranschlag 2025

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2025 war in der Zeit von 12.6.2025 bis 27.6.2025 während der Amtsstunden am Gemeindeamt Absdorf zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht.

Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Wie im Vorbericht erwähnt, konnte das Minus beim Haushaltspotenzial um € 76.200,00 und das Nettoergebnis durch Einarbeitung der zugesagten und genehmigten Förderungen um € 63.900,00 verringert werden. Dadurch konnten auch die negativen Rücklagen um € 176.200,00 verringert werden.

Der Vorsitzende Bum. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden „**1. NACHTRAGSVORANSCHLAG für das Haushaltsjahr 2025**“ gern, der Bestimmungen des § 75 der NÖ Gemeindeordnung 1973 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird **angenommen**
Mehrstimmig (ÖVP-Fraktion dafür, SPÖ- NBA- und Grünen Fraktion
Stimmenthaltung)

Dem Antrag der GR Mag. Fux folgend wurde dieser Tagesordnungspunkt nach der Behandlung des TOP 8 zum Vortag und zur Abstimmung gebracht.

TOP 7; Beschlussfassung: Aufnahme Darlehen

- Osmoseanlage WVA BA 14
- Generalsanierung Heimatmuseum Hauptplatz 11

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 9.4.2025 wurde beschlossen für die Generalsanierung Heimatmuseum Hauptplatz 11 in der Höhe von € 150.000,00 aufzunehmen und im Nachtragsvoranschlag darzustellen. Bei der Erstellung von diesem wurde auch erkannt, dass für die Ausfinanzierung des Baus der Osmoseanlage ebenfalls ein Darlehen in der Höhe von € 1.000.000,00 notwendig ist und wurde auch **im nun beschlossenen Nachtragsvoranschlag 2025** dargestellt.

Für beide aufzunehmenden Darlehen wurden daher vom Bürgermeister in Zusammenarbeit mit der Verwaltung als Vorbereitung für diesen Beschluss Darlehen ausgeschrieben, nämlich

- € 1.000.000,00 für Herstellung Wasseraufbereitungsanlage (Osmoseanlage und Brunnen) WVA BA 14 und
- € 150.000,00 für die Generalsanierung Heimatmuseum, Hauptplatz 11

und zur Angebotslegung bis 19. Mai 2025

die Raiffeisenbank Region Wagram-Schmidatal eGen,
die Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG,
die BAWAG P.S.K Bank für Arbeit für Wirtschaft, und die
UniCredit Bank Austria AG Rothschildplatz 1 Postfach 35, 1011 Wien

ersucht.

Seitens der Marktgemeinde als Kreditnehmerin wurden bei der Ausschreibung folgende Parameter vorgegeben:

Geplante Darlehensaufnahme von € 150.000,00 (Heimatmuseum)

Folgende Voraussetzung für die Finanzierung halten wir fest:

Darlehenshöhe:	150.000,00 Euro
Laufzeit:	25 Jahre
Zinsfälligkeit:	halbjährlich zum 1.1.und 1.7. (1. Rate beginnend mit 1.1.2026)
Zinssatzbindung:	6-MonatsEuribor + % Aufschlag oder: Fixverzinsung (für die ersten 10 Jahre)

Die ersten 3 Banken haben Angebote fristgerecht abgegeben und wurde diese im Beisein von allen Mitgliedern des Gemeindevorstandes (vor der Sitzung des Gemeindevorstandes am 16.6.2025) geöffnet und dabei ist folgendes herausgekommen: (siehe Beilage 1 TOP 7 Niederschrift)

Geplante Darlehensaufnahme von € 1.000.000,00 (Osmoseanlage)

Folgende Voraussetzungen für die Finanzierung halten wir fest:

Darlehenshöhe:	1.000.000,00 Euro
----------------	--------------------------

Laufzeit: 30 Jahre
Zinsfälligkeit: halbjährlich zum 1.1. und 1.7. (1. Rate beginnend mit 1.1.2027)
Zinssatzbindung: **Variante 1:** variabler Zinssatz 6-Monatseuribor + % Aufschlag
Variante 2: variabler Zinssatz 3-Monatseuribor + %
Aufschlag Variante 3: Fixverzinsung (für die ersten 10 Jahre)

Die ersten 3 Banken haben ebenfalls Angebote fristgerecht abgegeben und wurde diese im Beisein von allen Mitgliedern des Gemeindevorstandes (vor der Sitzung des Gemeindevorstandes am 16.6.2025) geöffnet und dabei ist folgendes herausgekommen: (siehe Beilage 2 TOP 7 Niederschrift)

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den 1. ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Darlehen für die Generalsanierung Heimatmuseum, Hauptplatz 11 in der Höhe von € **150.000,00** an die Raiffeisenbank Region Wagram-Schmidatal eGen zur Bedingung **6 Monatseuribor (Tageswert bei Zuzählung mit einem Aufschlag von 0,27 Prozentpunkte)** beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
Abstimmungsergebnis: **mehrstimmig (ÖVP- und NBA-Fraktion dafür, SPÖ-Fraktion und Grüne Enthaltung)**

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den 2. ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Darlehen für die Wasserversorgungsanlage BA 14- Bau einer Osmoseaufbereitungsanlage in der Höhe von € **1.000.000,00** an die Raiffeisenbank Region Wagram-Schmidatal eGen zur Bedingung **6 Monatseuribor (Tageswert bei Zuzählung mit einem Aufschlag von 0,27 Prozentpunkte)** beschließen.

Nach längerer Diskussion teilt GR Mag. Fux mit, dass die Fraktion aufgrund mangelnder Unterlagen sowie ein Reihe unbeantworteter Fragen die Entscheidung nicht mittragen kann und verlässt mit GR Langecker den Sitzungssaal

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
Abstimmungsergebnis: **mehrstimmig (ÖVP- und SPÖ-Fraktion dafür, NBA-Fraktion Enthaltung)**

Nach dieser Abstimmung betreten Mag. Fux und Ing. Langecker wieder den Sitzungssaal.

Dem Antrag der GR Mag. Fux folgend wurde dieser Tagesordnungspunkt vor der Behandlung des TOP 7 zum Vortag und zur Abstimmung gebracht.

TOP 8 Beschlussfassung: Konsolidierungsbeschluss VA und MFP - Aufforderung IVW 3 (Abteilung Gemeinden)

Mit Schreiben vom 17. März 2025 (siehe Beilage) hat die Aufsichtsbehörde des Landes NÖ (IVW 3) der Marktgemeinde Absdorf aufgetragen, nach § 72b Abs. 1 NÖ. GO aufgrund wichtiger Parameter ein Haushaltskonsolidierungskonzept auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Genau an diesem Tag wurde eine neue Amtsleitung incl. dem im Gemeinderat am 9.4.2025 bestellten Kassenverwalter installiert. Diese hat nach umfangreichen Recherchen und Einarbeiten in die Finanzgebarung der Marktgemeinde einen Nachtragsvoranschlag 2025 erstellt, der den Weg des Konsolidierungspfades einleitete.

Generell in der Kürze wurden **alle Parameter zur Verbesserung eingesetzt** (Nachzulesen im Vorbericht des NVA 2025 und Ausführungen) die Mehreinnahmen durch Gebührenerhöhung aber

noch nicht - mangels Beschluss - eingearbeitet, (weiterführend zur Verbesserung des Ergebnisses im MFP 2026-2029)

Eckpunkte zur Haushaltskonsolidierung 2025ff (MFP 2026-2029) - Dargestellt dann im VA 2026 (Spätherbst 2025)

1. Vorbereitung und Darstellung einer Ausgabenbremse (wo kann gespart werden)
2. Vorbereitung von mögl. Kreditsperren
3. Budgetierungskontrolle für früheres Erkennen von Budgetierungsfehlern, um MPF nicht negativ zu beeinflussen
4. Einarbeitung der zu beschließenden Mehreinnahmen und Fortführung der mögl. Erhöhungen von 2026-2029,
5. Gewährleistung einer optimalen Ausschöpfung von Förderungen und Transfers
6. 2025 wurden einige Budgetierungsfehler korrigiert oder Einnahmen und Ausgaben so den Tatsachen entsprechend angepasst, dass einige Parameter bereits im NVA 2025 den richtigen Trend darstellen, (siehe Vorbericht NVA 2025)
7. Einige budgetierte und geplante Vorhaben (Salettl am Teich, Active-Board usw) zurückgestellt wurden.
8. Jedem GR-Ausschuss aufzutragen, Einsparungspotenziale zu erarbeiten und bei der nächsten GR-Sitzung vorlegen.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge das oben grob dargestellte Konsolidierungskonzept beschließen

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

TOP 9 Beschlussfassung: Änderung der Gebührenordnungen

- *Wasserabgabenordnung*
- *Kanalgebührenordnung*
- *Hundeabgabverordnung*
- *Kindergartengebühren gesamt*
- *Pachtgebühren*
- *Hebesätze für die Aufschließungsgebühren und*
- *Friedhofsgebühren*

A WASSERABGABENORDNUNG

Aufbauend auf den Budgetkonsolidierungsbeschluss wurde seitens der Amtsleitung eine neue Wasser- und Kanalabgabenordnung mit den Parametern, vorgegeben vom Land NÖ und aufbauend auf die Budgetzahlen des Finanzjahres 2024, erstellt. Die neuen Werte wurden in Abstimmung der Vertreter des Landes NÖ (siehe Bestätigung der Abteilung Siedlungswasserbau) auch genehmigt.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge die neu erstellte Wasserabgabenordnung der Marktgemeinde Absdorf beschließen und die neue Verordnung mit 1.7.2025 in Kraft treten lassen.



Marktgemeinde Absdorf

8ez. Tu/WVÖ, 3462 AßSOORF,
Hauptplatz 1
g 02278/2203 - Fax /2203-75 E-
Mail: marktgemeinde@absdorf.gv.at

KUNDMACHUNG

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Absdorf hat in seiner Sitzung am
26. Juni 2025 beschlossen:*

Wasserabgabenordnung

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Absdorf.

§ 1

In der Marktgemeinde Absdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben**
- b) Ergänzungsabgaben**
- c) Sonderabgaben**
- d) Wasserbezugsgebühren**
- e) Bereitstellungsgebühren**

§2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 13,56 je m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 7.014.116,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 25.855 lfm zu Grunde gelegt.

§3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§4

Sonderabgabe ¹

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist

zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§5 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§6 Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 35,00 pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzählerklasse in m ³ /h	Verrechnungsgröße in mVh	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr je Wasserzähler (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
bis einschließlich 5	3	35,00	105,00
über 5 bis einschließlich 10	7	35,00	245,00
über 10 bis einschließlich 15	12	35,00	420,00
über 15 bis einschließlich 20	17	35,00	595,00
über 20 bis einschließlich 30	25	35,00	875,00

§7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 2,00 festgesetzt. ²

(2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 400 m³ im Ablesungszeitraum mit € 2,00 und für jeden weiteren m³ mit € 1,55 festgesetzt.

§8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß §11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- | | | | |
|----|---------|-----------------|-----------|
| a. | von 01. | Juli bis 30. | September |
| b. | von 01. | Oktober bis 31. | Dezember |
| c. | von 01. | Jänner bis 31. | März |
| d. | von 01. | April bis 30. | Juni |

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im letzten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§70

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **1. Juli 2025**, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vordem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

DER BÜRGERMEISTER:

Franz DAM

angeschlagen am: 01.07.2025 abgenommen am: 15.07.2025

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
Abstimmungsergebnis: **mehrstimmig** (Gegenstimmen gesamte SPÖ-Fraktion)

Beilage: Bestätigung Werte WVA Absdorf Land NÖ

B. KANALABGABENORDNUNG

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den 2.ANTRAG:

Der Gemeinderat möge die neu erstellte Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Absdorf beschließen und die neue Verordnung mit 1.7.2025 in Kraft treten lassen.



Marktgemeinde Absdorf

Bez. Tulln/NÖ, 3462 ABSDORF, Hauptplatz 1

S* 02278/2203 - Fax /2203-15

E-Mail: marktgemeinde@absdorf.gv.at

<http://www.absdorf.gv.at>

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Absdorf hat in seiner Sitzung am
26. Juni 2025 beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Absdorf für das gesamte Gemeindegebiet Absdorf.

§ 1

In der Marktgemeinde Absdorf werden Kanalerichtungsabgaben (Kanal-einmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,05 je m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8,439.343,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 24.744 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,20 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4,099.688,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 12.650 zugrunde gelegt.

§3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

Kanalbenützungsgebühren für den

*Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit € 3,00 je m² Berechnungsfläche festgesetzt.

(2) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 43,00 festgesetzt.

§7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oderauf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen

innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§70

Schlussbestimmungen

*(1) Diese Verordnung tritt mit **1. Juli 2025** in Kraft.*

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

DER BÜRGERMEISTER:

Franz DAM

angeschlagen am: 01.07.2025 abgenommen am: 15.07.2025

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
Abstimmungsergebnis: **mehrstimmig** (Zustimmung: ÖVP und NBA-Fraktion, Gegenstimmen SPÖ-Fraktion, Stimmhaltung: Grüne)

Beilage: Bestätigung Werte ABA Absdorf Land NÖ

C HUNDEABGABENVERORDNUNG

Für die Erstellung einer neuen Hundehalterverordnung wurde seitens der Gemeinden über Initiative der Bürgermeister des Bezirkes eine Übersicht über die Höhe ausgearbeitet. Dabei wurden diese Werte (Durchschnittswerte) in die neue Hundesteuerverordnung eingearbeitet.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den 3. ANTRAG:

Der Gemeinderat möge die neu erstellte **Hundeabgabeordnung** der Marktgemeinde Absdorf beschließen und die neue Verordnung mit 1.7.2025 in Kraft treten lassen.



Marktgemeinde Absdorf

Bez. Tulln/NÖ, 3462 ABSDORF, Hauptplatz 1

2" 02278/2203 - Fax /2203-f 5

E-Mail: marktgemeinde@absdorf.gv.at

<http://www.absdorf.gv.at>

Absdorf, am 26.06.2025

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Absdorf beschließt in seiner **Sitzung am 26.6.2025** aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundesabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54*** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 140,00 pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € 40,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundesabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundesabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.

DER BÜRGERMEISTER:

Franz DAM

angeschlagen: 01.07.2025

abgenommen: 15.07.2025

Beschluss:
Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird angenommen
einstimmig

D KINDERGARTENGEBUHREN GESAMT

Zur Ermittlung von neuen Kindergartengebühren gesamt wurde vom Ausschuss II eine Empfehlungstabelle ausgearbeitet, wie die Gebühren im Kindergarten/Hort/TBE und Ferienbetreuung angehoben werden können.

Gemeinde		Absdorf NEU	Absdorf
Kindergarten			
Bildung/Beschäftigungsbeitrag:		€ 15,00	€ 13,- pro Monat
Bildungsbeitrag f. 2. Kind:		€ 15,00	€ 13,- pro Monat
Essensbeitrag:		€4,50	€ 3,50 pro Menü
Jausenbeitrag:		0	0,00
Frühbetreuung:		€ 25,00	€ 20,- pro Monat
Nachmittagsbetreuung pro Monat:		€55,00	bis 20h € 50,-
		€ 80,00	bis 40h € 70,-
		€ 95,00	bis 60h € 80,-
		€110,00	über 60h €90,-
(Tarife gelten auch in der Ferienbetreuung in Absdorf)			
TBE			
Bildung/Beschäftigungsbeitrag		€ 15,00	€ 13,- pro Monat
Essensbeitrag		€3,50	€ 2,50 pro Menü
Frühbetreuung		€4,50	€ 3,50 pro angefangener Stunde
Nachmittagsbetreuung		€4,50	€ 3,50 pro angefangener Stunde
(Tarife gelten auch in der Ferienbetreuung in Absdorf)			
Schulische Nachmittagsbetreuung (Hort)			
Essensbeitrag:		€ 5,50	€ 4,50 pro Menü
Frühbetreuung:		€ 25,00	€ 10,- pro Monat
Nachmittagsbetreuung (Tarife pro Monat):		€42,00	1 Tag €35,-
		€ 57,00	2 Tage € 50,-
		€ 72,00	3 Tage €65,-
		€ 87,00	4 Tage € 80,-
		€ 102,00	5 Tage € 95,-
Bastelbeitrag:		€6,00	€ 5,00 pro Monat
Jausenbeitrag:		€0,00	0,00
Ferienbetreuung (Hort)			
Essensbeitrag:		€5,50	€ 4,50 pro Menü
Ferienbetreuung:	€ 7,00 pro Tag	8,50/5	€ 4,00 pro Tag (f. Geschwister)
	€ 35,00 pro Woche	42,5/25	€ 20,00 pro Tag (f. Geschwister)
Bastelbetrag:		€ 6,00	€ 5,00 pro Monat

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den 4. ANTRAG:

Der Gemeinderat möge die oben dargestellten Erhöhungen (neuen Werte in rot gehalten) mit Datum 1.9.2025 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

E PACTHGEBÜHREN

Die Pachtgebühren betragen seit 2021 € 350,00 pro Hektar, die Gemeinde verpachtet ein Fläche von ca. 20 Hektar. Die Pacht sollte um auch hier Mehreinnahmen lukreieren zu können, auf € 500,00 pro Hektar angehoben werden.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den 5. ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Pachtzins von € 350,00 pro Hektar auf € 458,00 pro Hektar mit Datum 1.7.2025 erhöhen (**abgestimmt mit den Werten der Pfarre und daher geändert zum Antragstext**), um Mehreinnahmen von ca. **€ 2.200,00** zu erzielen.

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

F HEBESÄTZE FÜR DIE AUFSCHLIESSUNGSgebÜHREN

Um den Konsolidierungsprozess weiter steuern zu können, sollte der seit 2021 nicht erhöhte Hebesatz für Aufschließungsgebühren von € 651,00 auf € 700,00 erhöht werden, (ca. 7,5 %) Die Mehreinnahmen würden sich - basierend auf dem Nachtragsvoranschlag 2025 auf ca. € 15.000,00 belaufen.



Marktgemeinde Absdorf

Bez. Tulln/NÖ, 3462 ABSDORF, Hauptplatz 1

f 02278/2203 - Fax /2203-f 5

E-Mail: marktgemeinde@absdorf.qv.at

<http://www.absdorf.gv.at>

KUNDMACHUNG

VERORDNUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.06.2025, die Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der

AUFSCHLIESSUNGSABGABE

vom 25.03.2021 abgeändert wie folgt:

§ 1

Der **Einheitssatz** für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird aufgrund der Bestimmungen des § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 mit € **700,00** festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft.

DER BÜRGERMEISTER:

Franz DAM

Angeschlagen am: 01.07.2025

Abgenommen am: 15.07.2025

Der Vorsitzende Beim. Franz DAM stellt den 6. ANTRAG:

Der Gemeinderat möge die neu erstellte Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe der Marktgemeinde Absdorf beschließen und die neue Verordnung mit 1.7.2025 in Kraft treten lassen.

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

G FRIEDHOFSGEBÜHREN

Nach der derzeit geltenden Friedhofsgebührenordnung belaufen sich die Einnahmen auf ca. 23.000,00 bis 35.000,00 Euro (je nach Anzahl der jährlichen Todesfälle und Verlängerungen) Um den Konsolidierungspfad auch hier einzuhalten, sollten die Gebühren 2025 angehoben werden.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den 7. ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Gebühren im gesamten Friedhofsbereich wie in der Beilage ersichtlich erhöhen und die neue Verordnung mit 1.7.2025 in Kraft treten lassen.



Marktgemeinde Absdorf

Bez. Tulln/NÖ, 3462 ABSDORF, Hauptplatz 1
& 02278/2203

E-Mail: [marktciemeinde\(a\).absdorf.gv.at](mailto:marktciemeinde(a).absdorf.gv.at)

<http://www.absdorf.gv.at>

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Absdorf hat in seiner Sitzung am 26.6.2025 folgende

*Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007*

für den Friedhof der Marktgemeinde Absdorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) *Grabstellengebühren*
- b) *Verlängerungsgebühren*
- c) *Beerdigungsgebühren*
- d) *Enterdigungsgebühren*
- e) *Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)*
- f) *Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle*

§2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre beträgt für

3) Erdgrabstellen:

<i>1. für 2 Leichen</i>	€ 200,-
<i>2. für 4 Leichen</i>	€ 350,-
<i>3. für 2 Urnen</i>	€ 200,-
<i>4. für 4 Urnen</i>	€ 350,-

b) sonstige Grabstellen:

<i>1. Gruft für 3 Leichen</i>	7.000,-
<i>2. Gruft für 6 Leichen</i>	€ -
<i>3. Gruft für 12 Leichen</i>	€ 7.500,-
	€ 2.500,-

§3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benutzungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benutzungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 1.300,-
b) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab mit Deckel	€ 2.000,-
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 2.000,-
d) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 500,-
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 1.000,-
f) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab mit Deckel	€ 1.000,-

§5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,-
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,-.

§7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1. Juli 2025 in Kraft.

DER BÜRGERMEISTER:

Franz DAM

Angeschlagen am: 01.07.2025

Abgenommen am: 15.07.2025

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
Abstimmungsergebnis: **mehrstimmig** (SPÖ-Fraktion und Grünen-Fraktion Enthaltung)

TOP 10: Beschlussfassung: Genehmigung der Beurkundung des Antrags auf Abschreibung eines geringwertigen Trennstückes gern. § 13 LTG

Mit Vermessungsurkunde der WOB (wob-4740-24) sollte ein Teil des Grundstückes im Ausmaß von 70m² 2228 EZ 10 in das Grundstück Nr. 2239 EZ 1503 und im Gegenzug vom Grundstück Nr. 2228 EZ 10 in das Grundstück Nr. 2225 EZ 1 nach § 13 LiegTG übertragen werden. Dieser kann angewendet werden, weil die Wertminderung der verbleibenden Grundstücke nicht mehr als € 2.000,00 beträgt.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den ANTRAG:
Der Gemeinderat möge den oben dargestellten Sachverhalt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
Abstimmungsergebnis: **einstimmig**

TOP 11: Beschlussfassung: Kündigung/Arlängerung Wärmelieferungsvertrag mit der Fa. Gedesag, Wohnhausanlage Absdorf III

Mit Vertrag vom 1. Mai 2016 wurde zwischen der Marktgemeinde Absdorf (kurz: MGA) und der Gemeinnützigen Donau-Ennstaler Siedlungs-Aktiengesellschaft (kurz: GEDESAG) eine Wärmelieferung abgeschlossen. Die Laufzeit dieses Vertrages wurde mit 10 Jahren festgelegt, wobei die Kündigung 6 Monate vor Vertragsende auszusprechen ist. Um hier eventuell Änderungen vornehmen zu können (Adaptierungen oder Einstellung) sollte vom Gemeinderatsgremium entschieden werden, wie die Geschäftsbeziehung mit der GEDESAG in Zukunft ablaufen sollte.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt den ANTRAG:
Der Gemeinderat möge beschließen den bestehenden Vertrag mit der GEDESAG zu den gleichen Bedingungen auf weitere 5 Jahre zu verlängern.

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**
Annahme: Mehrstimmig (Stimmenthaltung GGR Ing. Tampermeier)

TOP 12: Beschlussfassung: Teilungs- und Abtretungsvertrag Fischer/Kommunalimmobilien GmbFI/Marktgemeinde Absdorf-

Aufbauend auf den Gemeinderatsbeschluss TOP 8 vom 19.12.2024 hat sich aus technischen Gründen die Nummerierung der Trennstücke geändert und auch das Flächenausmaß der Übernahme ins öffentliche Gut auf 8.659m² (Grundstück Nr. 1698/2). Das Trennstück mit der neuen Nummer 70 wird aus dem öffentlichen Gut entlassen vom Grundstück Nr. 1703 EZ 1 und wird dem Grundstück 164/6 EZ 122 zugeschrieben.

Um dies durchführen zu können, ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt daraufhin den ANTRAG:
Der Gemeinderat möge – wie oben dargestellt (8.659m²) - die Übernahme und Entlassung aus dem öffentlichen Gut in das Eigentum der Grundstückseigentümer beschließen

Beschluss: Der Antrag wird *angenommen*
Abstimmungsergebnis: *einstimmig*

TOP 13: Beschlussfassung: *Annahme Fördervertrag WVA BA 13 KPC - Sanierung Hausanschlüsse Tullnerstraße, Gartenweg und Anschluss K/GA*

Mit Schreiben vom 07.01.2025 wurden der Marktgemeinde Absdorf Förderungsmittel aus der aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zugesichert. Um diese Fördermittel in der Höhe von € **40.500,00** lukrieren zu können, ist der Förderungsvertrag von der KPC Wien (Antragsnummer C205424) mittels Annahmeerklärung gemeindemäßig zu zeichnen.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt daraufhin den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge daher beschließen, um die Fördermittel für die Sanierung der Hausanschlüsse Tullnerstraße, Gartenweg und Anschluss K/GA in die Höhe von € **40.500,00** lukrieren zu können, ist die Annahmeerklärung (Antragsnummer C205424) gemeindemäßig zu zeichnen.

Beschluss: Der Antrag wird *angenommen*
Abstimmungsergebnis: *einstimmig*

TOP 14: Beschlussfassung: *Annahme Fördervertrag ABA AB 16 KPC- Ankauf Notstromaggregat und Anhänger incl. Dieseltank*

Mit Schreiben vom 21.05.2025 wurden der Marktgemeinde Absdorf Förderungsmittel aus der aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zugesichert. Um diese Fördermittel in der Höhe von € **12.000,00** lukrieren zu können, ist der Förderungsvertrag von der KPC Wien (Antragsnummer C206692) mittels Annahmeerklärung gemeindemäßig zu zeichnen.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt daraufhin den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge daher beschließen, um die Fördermittel zum Kauf eines Notstromaggregates, eines Anhängers und eines Dieseltanks in die Höhe von € **12.000,00** lukrieren zu können, die Annahmeerklärung (Antragsnummer C206692) gemeindemäßig zu zeichnen.

Beschluss: Der Antrag wird *angenommen*
Abstimmungsergebnis: *einstimmig*

TOP 15: Beschlussfassung: *Annahme Fördervertrag ABA BA 17 KPC - Sanierung HW-Schäden September 2024*

Mit Schreiben vom 21.05.2025 wurden der Marktgemeinde Absdorf Förderungsmittel aus der aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zugesichert. Um diese Fördermittel in der Höhe von € **24.800,00** lukrieren zu können, ist der Förderungsvertrag von der KPC Wien (Antragsnummer C406373) mittels Annahmeerklärung gemeindemäßig zu zeichnen.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt daraufhin den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge daher beschließen, um die Fördermittel (Investitionszuschuss) für die Abwasserversorgungsanlage BA 17, Sanierung Hochwasserschäden September 2024 in die Höhe von € **24.800,00** lukrieren zu können, die Annahmeerklärung (Antragsnummer C2406373) gemeindemäßig zu zeichnen.

Beschluss: Der Antrag wird *angenommen*
Abstimmungsergebnis: *einstimmig*

TOP 16: Beschlussfassung: *Grenzänderung im Bauland gern. § 10 NÖ. BO 2014; - Teilungsbewilligung Parz. 25/7,27, 29/3 EZ. 7,978,966 (GZ.: wob-4822-25);*

Mit dem Teilungsplan (wob-4822-25) werden die Trennstücke Nr. 2 (1m²) und das Trennstück 3 (13 m²) aus dem ÖG entlassen und an die Eigentümer des Grundstückes 25/1 EZ 966 und Grundstück Nr. 27 EZ 918 zugewiesen.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt daraufhin den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge dem Teilungsplan der WOB (wob-4822-25) genehmigen und die Freilassung der Trennstücke Nr. 2 und 3 aus dem öffentlichen Gut zu entlassen.

Beschluss: Der Antrag wird *angenommen*
Abstimmungsergebnis: *einstimmig*

TOP 17: Beschlussfassung: *Grundteilung/Abtretung öffentliches Gut/Privateigentum Bewilligung Parz. 591/1 EZ 1 mit Parz. 619 EZ 1108 fGZ. wob-4720-24;*

Das Grundstück Nr. 619 EZ 1108 sollte geteilt werden und ein kleiner Bereich in das öffentliche Gut abgetreten werden. Um das durchführen zu können, ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt daraufhin den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge der Teilung des Grundstückes Nr. 619 EZ 1108 zustimmen und beschließen, dass 7 m² vom Grundstück Nr. 916 EZ 1108 abgetreten werden an das Grundstück Nr. 591/2 EZ 1 und die Übernahme ins öffentliche Gut.

Beschluss: Der Antrag wird *angenommen*
Abstimmungsergebnis: *einstimmig*

TOP 18: Beschlussfassung: *Pächterwechsel nach Gertraud Kiener*

Mit email vom 07.05.2025 hat Fr. Getraud Kiener der Marktgemeinde Absdorf mitgeteilt, dass sie mit Datum 30.6.2025 in Pension gehe und ihren landwirtschaftlichen Betrieb an ihren Sohn und Nachfolger Markus Kiener übergibt. Sie ersucht daher die Marktgemeinde Absdorf, dem beabsichtigten Pächterwechsel auf ihren Sohn Markus zuzustimmen.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt daraufhin den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem ob dargestellten Pächterwechsel - unter den gleichen Bedingungen wie bisher - zu genehmigen.
Die betroffenen Grundstücke sind aus der Beilage ersichtlich.

Beschluss: Der Antrag wird *angenommen*
Abstimmungsergebnis: *einstimmig*

TOP 19: Beschlussfassung: *Sanierung Fahrbahnbelag Josef Schneider Straße*

Der Zustand der Josef Schneider Straße ist leider sehr schlecht, und daher sollte in diesem Bereich eine punktuelle Sanierung der Fahrbahn durchgeführt werden. Die Gesamtkosten für das Jahr 2025 sollten mit € 15.000,00 begrenzt werden und auch den Investitionshaushalt nicht belasten.

Ein Kostenvoranschlag der Fa. Strabag weist Sanierungskosten von ca. € 19.000.00 auf. aus diesem war nicht ableitbar, welche Sanierungsschritte getätigt werden sollten.

Der Gemeinderat beschließt daher, diesen Tagesordnungspunkt bis zur Klärung dieser offenen Fragen zurückzustellen.

Abstimmungsergebnis: **Mehrstimmig (Gegenstimmen Ing. Tampermeier und Ing. Schwaiger)**

TOP 20: Beschlussfassung: Verlängerung Pachtvertrag Aris-Cantina - MGmd. Absdorf

Mit Datum 1.6.2016 wurde der Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Absdorf und der Aris Gastro GmbH auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen. Die Kündigung des Vertrages ist unter einer Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.9 des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Um hier die mögliche Kündigungsfrist einhalten zu können, ist es daher erforderlich in dieser Gemeinderatssitzung fristgerecht und Vertrags konform zu verlängern.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt daraufhin den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Pachtvertrag mit der ARIS Cantina, Badstraße, 3462 für weitere 10 Jahre, also bis zum 01.06.2036 unter Beibehaltung der bestehenden Vertragsbestimmungen zu verlängern.

Beschluss: Der Antrag wird **angenommen**

Abstimmungsergebnis: **mehrstimmig (GRe Ing. Schwaiger, Ing. Tampermeier, GR Mag. Kremshuber Enthaltung) dafür alle anderen Fraktionen dafür, inkl. GR Jaresch)**

Durch Einbringen von mindestens einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder gern. § 46 Abs. 1 NÖ. Gemeindeordnung:

TOP 21: Beschlussfassung: *Evaluierung eines ressourcenschonenden Zubaus mit Aufstockung zur Erweiterung der Volksschule am bestehenden Standort*

Der Gemeinderat möge beschließen, die bestehende Machbarkeitsstudie der BIG um eine weitere Variante zu erweitern. Diese soll einen ressourcenschonenden Zubau mit Aufstockung (im Bereich des Zubaus) an der bestehenden Volksschule am zentralen Standort beinhalten.

Dabei sind die in der Verhandlungsschrift vom 14.10.2021 festgehaltenen Fehlbestände, welche sich im Zuge der Raumbedarfsfeststellung ergeben haben, zu berücksichtigen.

Zudem sind die Kosten sämtlicher Varianten zu aktualisieren, um eine konkrete Vergleichbarkeit der Gesamtkosten sicherzustellen.

Die Arbeitsgruppe „Schule“, deren Wiedereinsetzung bzw. Aktivierung bereits im Gemeinderatssitzungsprotokoll vom 3.3.2022 sowie am 27.6.2023 thematisiert wurde, ist mit der fachlichen Begleitung und Berichterstattung zu betrauen. Vertreter aus allen Fraktionen sollen in die Arbeitsgruppe aufgenommen werden, um Transparenz und gleiche Informationsgrundlagen für alle Fraktionen zu gewährleisten.

Begründung:

Die bisherige Planung des Schulneubaus wirft aus Sicht der NBA und vieler Bürgerinnen Fragen hinsichtlich Standortwahl, Finanzierbarkeit und Nachhaltigkeit auf. In Zeiten angespannter Budgets sowie hoher Grundstückskosten mit möglichen Zusatzkosten, erscheint ein ressourcenschonender Zubau eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle

Alternative. Diese Option ist nicht ausreichend evaluiert worden, obwohl sie zahlreiche Vorteile aufweist. Eine fundierte Entscheidung ist nur durch Prüfung aller realistischen Varianten möglich. Die Bevölkerung hat ein Recht auf eine faktenbasierte Diskussion vor weiteren Beschlüssen.

Nach längerer und intensiver Diskussion wird folgende **Vorgehensweise vom Vorsitzenden Bgm. Franz Dam zur Abstimmung gebracht**

Es sind von der BIG Angebote für eine Machbarkeitsstudie (am bestehenden Standort) einzuholen und weiters sind die bestehenden Kostenschätzungen zu aktualisieren und über die Vergabe dieser Angebote wird in der nächsten Sitzung beraten und entschieden

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich** (Stimmhaltung GR Ing. Peter Vörösmarty und GGR Lehner)

TOP 22: Beschlussfassung: Antrag zur Errichtung eines Gremiums zur uneingeschränkten Einsichtnahme in alle Unterlagen der gemeindeeigenen Absdorfer Kommunalimmobilien GmbH („Kommunale“)

16. Juni 2025

Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
gern. § 46 Abs. 1 NÖ GO 1973

Zahl Beilagen:.....

Antrag zur „Einrichtung eines Gremiums zur uneingeschränkten Einsichtnahme in alle Unterlagen der gemeindeeigenen Absdorfer Kommunalimmobilien GmbH („Kommunale“)

Es soll ein neues Gremium eingerichtet werden, dem die Einsichtnahme in alle Unterlagen der Tochtergesellschaft der Marktgemeinde Absdorf wie z.B. Verträge, Pläne, Protokolle, Vereinbarungen, Buchhaltung inkl. aller Belege, sämtliche Konten etc. bis zur Gründung der Gesmbll zurück gewährt wird. Das Gremium soll auch in Zukunft Überprüfungen durchführen können. Es soll aus Gemeinderät:innen gebildet werden. Auf diese Weise entstehen der Gemeinde auch keine zusätzlichen Kosten für die Überprüfung.

Anlassfall hierfür sind auch die Vorwürfe, die in den Presseartikeln im Falter sowie der Wiener Zeitung gegen Bürgermeister Franz Dam erhoben wurden.

ANTRAG:

Die Grünen Absdorf stellen hiermit den Antrag, dass ein Gremium zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit der Absdorfer Kommunalimmobilien GmbH gegründet wird. Jede im Gemeinderat vertretene Fraktion ist berechtigt, je zwei - hinsichtlich der „Kommunale“ unbefangene - Gemeinderät:innen als Mitglieder in dieses Gremium zu entsenden. Die Mitglieder werden mit den oben beschriebenen Rechten ausgestattet, sodass eine vollumfängliche und transparente Überprüfung stattfinden kann.

Die Wahl des Vorsitizes erfolgt durch die Mitglieder dieses Gremiums in seiner ersten Sitzung.

Der Abschlussbericht ist dem Gemeinderat vorzulegen und soll bestätigen, dass sämtliche Geschäfte zum Wohle der Gemeinde geführt wurden.

Vor der Abstimmung über diesen Antrag meldet GR Mag. Fux die Befangenheit von Bgm. Dam als Geschäftsführer sowie alle Beiräte (Gemeindevorstand) an.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt danach nach Diskussion den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge über diesen Antrag der Grünen (unterstützt durch andere Fraktionen) abstimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich ÖVP-Fraktion dagegen, SPÖ, NBA und Grüne dafür

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt danach nach Diskussion den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge über den oben dargestellten Sachverhalt diskutieren und abstimmen, teilt weiters mit, dass renommierte und unabhängige externe Personen (Jurist und Wirtschaftler) als Prüfer eingesetzt werden und einen Prüfungsauftrag bekommen sollten, der im nächsten Nicht-öffentlichen Teil der GR-Sitzung behandelt und beschlossen werden sollte.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich (ÖVP- und NBA-Fraktion dafür, Grünen Fraktion dagegen, **SPÖ: Mag. Kremshuber dafür, Ing. Schwaiger und Jaresch Enthaltung, Ing. Tampermeier: dagegen**)

TOP 23: Beschlussfassung: Zusammenarbeit durch Gleichbehandlung der Gemeinderats-Mitglieder bei der Festlegung der Sitzungstermine

6. Juni 2025

Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Zühl Beilagen:

gern. §46 Abs. 1 NÖ GO 1973

Antrag zur „Zusammenarbeit durch Gleichbehandlung der Gemeinderatsmitglieder bei der Festlegung der Sitzungstermine“

Derzeit werden die Termine für Gemeinderatssitzungen ausschließlich innerhalb der ÖVP abgestimmt und gegenüber anderen Parteien auch sehr spät kommuniziert. Im Sinne einer demokratischen Einstellung und Gleichbehandlung sollen alle Gemeinderät:innen die Gelegenheit bekommen, sich die Termine rechtzeitig einzuteilen und auch entsprechend vorbereiten zu können. Gleichberechtigte Chancen für alle sind das Kennzeichen jeder Demokratie.

In anderen Gemeinden ist eine gemeinsame Terminfindung für ein ganzes Kalenderjahr durchaus üblich, auch in Absdorf wurden vor einigen Jahren schon die Sitzungstermine zumindest für ein halbes Jahr im Voraus fixiert.

Letztendlich trägt dies auch zu einer guten Diskussionsbasis bei, was zu besseren Ergebnissen und gut durchdachten Beschlüssen zum Wohle der Gemeinde führt.

ANTRAG:

Die Grünen Absdorf stellen hiermit den Antrag, den Sitzungsplan für künftige Gemeinderatssitzungen im Sinne der Gleichbehandlung mit allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in gleicher Weise im Voraus abzustimmen, und zwar jeweils im Herbst für das 1. Halbjahr des Folgejahres und im Frühjahr für das 2. Halbjahr des laufenden Kalenderjahres.

Der Vorsitzende Bgm. Franz DAM stellt daraufhin den ANTRAG:

Der Gemeinderat möge über den oben dargestellten Sachverhalt diskutieren und abstimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

mehrstimmig (dagegen 11 Stimmen ÖVP, SPÖ- NBA und Grünen
Fraktion dafür)

TOP 24: Beschlussfassung: Verordnung - Änderung Dienstpostenplan - **1. Dringlichkeitsantrag**

Mit Beschluss vom 19.12.2024 hat der Gemeinderat den Dienstpostenplan aufgrund des neuen NÖ. Gemeinde-Bedienstetengesetz beschlossen. Durch einen Wechsel in der Amtsleitung ist dieser nun zu ändern, dass der Funktionsdienstposten des Amtseiters nach dem alten Schema in der Funktionsgruppe 9 wäre.

Nach Beratung, **stellt der Vorsitzende Bgm. Franz DAM den ANTRAG:**

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas wie unten dargestellt ändern.



Marktgemeinde Absdorf

Bez. Tulln/NÖ, 3462 ABSDORF, Hauptplatz 1

S* 02278/2203 - Fax /2203-15

Absdorf, am 20.12.2024

E-Mail: marktgemeinde@absdorf.qv.at

<http://www.absdorf.gv.at>

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Absdorf hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 die bestehende Verordnung vom 19.12.2024 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas abgeändert und folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) idgF iVm §11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG) idgF bzw. gem. § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG) idgF werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Darstellung nach NÖ GVBG 1976 idgF:

1 (Anzahl) Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten (Amtsleitung) **Funktionsgruppe 9**

Darstellung nach NÖ GBedG 2025:

1 (Anzahl) Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten (Amtsleitung) **FL3, Art d. FDP: 1 *)**

Darstellung nach NÖ GVBG 1976 idgF:

1 (Anzahl) Dienstposten der Leitung der Personalverrechnung u. Abgabenverrechnung

Funktionsgruppe 8

Darstellung nach NÖ GBedG 2025:

1 (Anzahl) Dienstposten der Leitung der Personalverrechnung u. Abgabenverrechnung
FL3, Art d. FDP: V)

) Art des Funktionsdienstpostens nach § 6 Abs. 3 Z 1 - 4 NÖ GBedG 2025

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

DER BÜRGERMEISTER:

Franz DAM

angeschlagen am: 30.06.2025 abgenommen am: 10.07.2025

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Protokoll erstellt am 18. 09. 2025

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 9.10.25 genehmigt.

Gemeinderat
GGR Ing. Franz TAMPERMEIER (SPÖ)

Gemeinderat
GGR Elisabeth HOFBAUER
(NBA)

Gemeinderat
GRin Mag. Edith FUX (Grüne)

Gemeinderat
GR Daniel HOLLENSTEINER (FPÖ)

Der Schriftführer
VB Mag. Karl Mitterer Karl

Bgm. Franz DAM

Gemeinderat
GGR Stefan DETTER